

Stand: 31.1.2018

§ 1 Zuständigkeit

Die Regelung der Athletiktrainer-Prüfung fällt nach der Geschäftsordnung des DTB (s. GO G §1 1.) unter die Verantwortung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts III sowie entsprechend GO G §5 unter die Verantwortlichkeit des **Prüfungsausschusses** (PA) des DTB, der vornehmlich für die A-Trainer-Prüfung zuständig ist. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreffs der Athletiktrainer-Ausbildung gibt sich der PA diese Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Der PA wird entsprechend der o.g. Ordnungen berufen. Er besteht aus dem für die Lehrarbeit zuständigen Bundestrainer als Vorsitzenden (PV) sowie drei weiteren unabhängigen Sachverständigen, die möglichst Mitglieder des DTB-Lehrteams sein sollten.

§ 3 Prüfung

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Prüfung wird entsprechend der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach RR 2.8.4. durchgeführt. Sie besteht aus den dort genannten Bereichen *Theoretische Prüfung* und *Lehrbefähigung*.
2. Die Theoretische Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
2. Die Gesamtprüfung wird vom Prüfungsvorsitzenden (PV) des PA oder einem von ihm bestimmten Mitglied des PA geleitet.
3. Der PV bestimmt die Prüfer für die *mündlichen Prüfungen* und die *Lehrproben*.
4. Als Prüfer sollten grundsätzlich an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte/Referenten eingesetzt werden.
5. Für die Prüfung wird vom Ausbildungsleiter ein Organisations- und Zeitplan aufgestellt, der auch die Prüferteams für die *mündlichen Prüfungen* und die *Lehrproben* ausweist.
6. Die Prüfung kann dezentral, also an unterschiedlichen Prüfungsorten, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Prüferteams durchgeführt werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit einer der Prüfer, möglichst der PV, an allen Prüfungen teilnehmen muss.
7. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Zulassung zur Prüfung durch den PV erfolgt aufgrund erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung.
8. Für die Teilbereiche *mündliche Prüfung* und *Lehrprobe* sind Einzelprotokolle anzufertigen, aus denen das Ergebnis der Prüfung nachvollziehbar wird. Nicht bestandene Prüfungen sind zu begründen. Die Niederschriften dieser Teilprüfungen sind von den jeweils daran beteiligten Prüfern zu unterschreiben. Die Prüfungsprotokolle dienen DTB-intern ausschließlich zur allgemeinen Dokumentation.
8. In allen Teilprüfungen dürfen entsprechend RR 2.8.4 nur ganze oder halbe Noten gegeben werden.
9. Noten von Teilprüfungen werden vor Abschluss der Gesamtprüfung grundsätzlich nicht bekanntgegeben.
10. Das Verfahren bei Erkrankung, Versäumnis und ordnungswidrigem Verhalten wird entsprechend RR 2.8.4 geregelt. Die betroffenen KandidatInnen erhalten hierzu eine schriftliche Mitteilung des PV, in der auch auf die Widerspruchsmöglichkeit und -frist hingewiesen wird.
11. Der PV hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungsaufgaben regelmäßig und in angemessenem Umfang variiert, verändert oder ergänzt werden.

(2) Mündliche Prüfung (nach RR 2.8.4)

Nach der Reflexion der LP

1. Die *mündliche Prüfung* wird von zwei Prüfern durchgeführt, sie dauert 15 Minuten.
2. Beide Prüfer sollten in der Regel alle Teilbereiche der Ausbildung abdecken. Dazu werden ihnen von den nicht an der Prüfung beteiligten Fachreferenten Fragen an die Hand gegeben. Diese Fragen werden durch den PV rechtzeitig vor der Prüfung angefordert.
3. Die Prüfung wird entsprechend RR 2.7.4 bewertet. Die Notengebung erfolgt auf der Grundlage des Gesamteindrucks beider Prüfer; sie ist vom PV zu bestätigen.

(3) Lehrbefähigung/Lehrprobe (nach RR 2.8.4)

1. Die Lehrprobenaufgaben werden vom PV nach Beratung durch die Lehrkräfte des Ausbildungsbereichs "Lehrpraxis" für ein Training mit KadernspielerInnen formuliert.
2. Jeder Prüfling erhält ein Thema.
3. Das Thema für die *Lehrprobe* wird jedem Prüfling grundsätzlich vier Wochen vor dem Prüfungstermin zugestellt.
4. Die schriftliche Ausarbeitung muss dem PV 10 Tage vor dem Prüfungstermin (Poststempel) zugeschickt werden.
5. Das Thema für eine Trainingseinheit von 60 Minuten ist in der Lehrprobe in ca. 30 Minuten verkürzt vorzustellen. Nach Ende der Lehrprobe stehen fünf Minuten für Reflexion des Prüflings und Fragen der Prüfer zur Verfügung.
7. Die Prüfung wird entsprechend RR 2.8.4 bewertet. Die Notengebung erfolgt auf der Grundlage des Gesamteindrucks beider Prüfer; sie ist vom PV zu bestätigen.

(4) Beurteilung der Gesamtprüfung (nach RR 2.8.4)

1. Die Gesamtnote wird aus den beiden gleich stark gewichteten Endnoten der beiden Prüfungsteile *Lehrbefähigung* und *theoretische Kenntnisse* rechnerisch (auf zwei Stellen nach dem Komma; es wird weder auf- noch abgerundet) ermittelt. Die Gesamtprüfung wird als "bestanden" bewertet, wenn beide Prüfungsteile (*theoretischen Kenntnisse* und *Lehrbefähigung*) bestanden wurden; Noten 4,5 oder schlechter gelten jeweils als "nicht bestanden".
2. Der PV setzt anschließend das Endergebnis fest. In Grenz- oder Zweifelsfällen schaltet er den PA ein. Das kann auf dem Zirkularwege oder durch Telefonkonferenz geschehen.
3. Widersprüche gegen die Entscheidungen des PA bzw. des PV sind innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses (Posteingangsstempel) beim PV schriftlich einzureichen. Beschwerdeinstanzen sind nacheinander der PA und der Leiter des Ressorts III.

§ 4 Wiederholung der Prüfung (nach RR 2.8.4)

- (1) Wurde die Gesamtprüfung "nicht bestanden" bewertet, kann sie in der Regel einmal wiederholt werden; Termin und Ort der Wiederholung bestimmt der PA.
- (2) Wurde nur eine der beiden Teilprüfungen "nicht bestanden", dann ist auch nur diese zu wiederholen.
- (3) Eine weitere Wiederholungsprüfung bedarf der besonderen Genehmigung des PA. Besondere Auflagen für den Kandidaten/die Kandidatin sind hierbei möglich.

§ 5 **Fortbildung/Erneuerung ungültig gewordener Zertifizierungen** (nach RR 2.8.4)

- (1) Die Verlängerung der Zertifizierung setzt eine Fortbildung innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h., spätestens im 4. Jahr nach dem Jahr der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden. Wird eine Fortbildung vor dem 3. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Zertifizierung um 3 Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.
- (2) Zertifizierungen verlieren grundsätzlich ihre Gültigkeit, wenn der/die Trainer/in der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen ist oder sie/er schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes verstoßen hat. Der DTB kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen.
- (3) Die Erneuerung der Zertifizierung erfordert eine Überprüfung des ehemaligen Inhabers. Diese Überprüfung wird vom PA angesetzt und durchgeführt.